

Wählergemeinschaft Hattstedt (WGH)



Satzung

Präambel

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15. März 2005 beschlossen und löst die Satzung vom 08. Januar 1986 ab.

§ 1 Zweck, Name

- 1) Die Wählergemeinschaft Hattstedt (WGH) ist eine Wählergruppe im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.
- 2) Die Wählergemeinschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Hattstedt.
- 3) Die WGH verfolgt den Zweck, wahlberechtigte Einwohner zusammenzuschließen, um durch gewählte Vertreter in der Gemeindevertretung die Interessen der Gemeinde sowie ihrer Einwohner wahrnehmen zu können.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Jeder Bürger, der das Wahlrecht für die Gemeindewahl in Hattstedt besitzt und keiner anderen politischen Partei, die in Hattstedt aktiv ist, angehört, kann Mitglied in der Wählergemeinschaft werden.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich zu melden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte, insbesondere die Befugnis zur Wahrnehmung von Parteiämtern und sonstigen Aufträgen sowie alle Rechte, die sich aus der Aufstellung als Listenkandidatin/Listenkandidat der Partei ergeben, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 3 Austritt

- 1) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird am Tage des Eingangs beim Vorstand wirksam.

§ 4 Parteiausschluss

- 1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Wählergemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich
 - a) gegen die Satzung der Wählergemeinschaft oder
 - b) erheblich gegen deren Grundsätze und Ordnung verstößt und der Wählergemeinschaft damit Schaden zufügt.

- 2) Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn die für ein Mitglied geltenden besonderen Treuepflichten verletzt sind.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe der WGH

sind

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vom Vorstand einzuberufen.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält.
- 3) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind unverzüglich nach Erstellung an die Mitglieder zu verteilen. Über Einsprüche wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 7 Vorstand

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der WGH. Insbesondere ist der Vorstand berechtigt, alle rechtsverbindlichen Erklärungen, die nach dem Wahlgesetz erforderlich sind, abzugeben.
- 2) Der Vorstand besteht aus
 - a) Vorsitzender/Vorsitzende
 - b) Stellvertretender Vorsitzender/Stellvertretende Vorsitzende
 - c) Schriftführer/Schriftführerin
 - d) Kassenführer/Kassenführerin
- 3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl werden der/die Vorsitzende und der Schriftführer/die Schriftführerin, in

Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl werden Stellvertretender Vorsitzender/Stellvertretende Vorsitzende und Kassensführer/Kassensführerin gewählt.

- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit gem. Punkt 3. Scheidet der Kassensführer/ die Kassensführerin aus dem Amt aus, so bestellt der Vorstand bis zur Neuwahl unverzüglich einen neuen Kassensführer aus den Mitgliedern des Vorstands.

§ 8 Wahlen

- 1) Die Wahlen der Kandidaten zur Gemeindewahl sowie des Vorstandes erfolgen in getrennten Wahlgängen und sind schriftlich und geheim. Sonstige Wahlen sind geheim, wenn ein Wahlberechtigter das verlangt. Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreicht keiner der Kandidaten im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der größten und nächstgrößten Stimmenzahl statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.
- 2) Jeder vorgeschlagene Kandidat ist zu befragen, ob er kandidiert. Jeder gewählte Kandidat ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- 3) Wahlen werden durch einen Wahlleiter durchgeführt, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 9 Abstimmungen

- 1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber für die Ermittlung der Mehrheit.
- 2) Die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder wird zu Beginn der Wahl festgestellt.
- 3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei den, dass eines der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach Gesetz oder Satzung erfolgen muss.

§ 10 Beitragsordnung

- 1) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Entstehende Kosten werden durch Spenden abgedeckt, bzw. auf alle Mitglieder umgelegt.

- 2) Die Kassenführung wird einmal jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überprüft. Als Kassenprüferin/Kassenprüfer darf nicht gewählt werden, wer in den letzten zwei Jahren vor der Wahl Vorstandsmitglied gewesen ist.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung

Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung der WGH können von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung bzw. Auflösung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt werden.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 08.01.1986 beschlossen und am 15. März 2005 zuletzt geändert worden. Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller bisher geltenden Satzungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.